

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

3003 Bern

Per Mail an:

Konsultationen.InstA@eda.admin.ch

Brugg, 25. April 2019

Zuständig: Peter Kopp/ Francis Egger
Dokument: Stellungnahme_InstA.docx

Konsultation zum Entwurf des Institutionellen Abkommens (InstA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. Januar 2019 laden Sie uns ein, zum Entwurf des InstA Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit konsultieren zu lassen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) hat sich in der Vergangenheit stets zum bilateralen Weg mit der Europäischen Union (EU) bekannt und unterstützte in diesem Zusammenhang insbesondere die Personenfreizügigkeit mit den entsprechenden flankierenden Massnahmen (FlaM).

Für die Schweiz ist ein unbürokratischer Zugang zum EU-Binnenmarkt wichtig, dennoch gilt es bei einer umfassenden Interessenabwägung des Rahmenabkommens, nicht nur alleine die wirtschaftlichen Vorteile im Auge zu behalten. Das nun vorgelegte Rahmenabkommen führt zu einem erheblichen Souveränitätsverlust der Schweiz und stellt zudem eine eigenständige Schweizer Agrarpolitik in Frage.

Für die schweizerische Landwirtschaft, zum Beispiel für den Käsemarkt, hat das landwirtschaftliche Abkommen von 1999 mit der EU eine grosse Bedeutung. Das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erleichtert den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der EU. Für eine souveräne Schweizer Landwirtschaftspolitik müssen aber auch künftig und ohne Einschränkungen staatliche Beihilfen, wie Direktzahlungen, möglich bleiben.

Gerne möchten wir uns zu den einzelnen Elementen des Abkommens wie folgt äussern:

Staatliche Beihilfen

Obwohl die im Kapitel 2 Entwurf InstA definierten Grundsätze bezüglich den staatlichen Beihilfen nur das Luftverkehrsabkommen sowie künftige, nach diesem Rahmenabkommen abzuschliessende Abkommen betreffen, stellt sich für den SBV die Frage, was die möglichen Auswirkungen dieses Rahmenabkommens auf die künftige Agrarpolitik unseres Landes sind. Für eine funktionierende Schweizer Landwirtschaft ist überlebenswichtig, dass die im Rahmen der Agrarpolitik gewährten Beihilfen, z. B. die Milchzulagen, die Kulturbeiträge und die Direktzahlungen, auch künftig beibehalten werden können. **Aus diesem Grund fordern wir eine entsprechende Ergänzung von Art. 8A Abs. 2 Entwurf InstA: Staatliche Beihilfen, die im Rahmen einer eigenständigen Agrarpolitik ergehen, müssen auch bei neuen oder überarbeiteten Abkommen zulässig bleiben.** Dasselbe gilt selbstverständlich auch bei einer allfälligen Erneuerung des Freihandelsabkommens von 1972.

Landwirtschaftsabkommen

Gentechnisch veränderte Sorten

Die gegenwärtig gültige Ausnahme, dass gentechnisch veränderte Sorten die gegenseitige Anerkennung der Sortenkataloge nicht betreffen, muss beibehalten werden. Dies betrifft Fussnote 2 Entwurf InstA, in der vermerkt ist:

«Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Verhandlungen über einen Zusatz zum Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezüglich Lebensmittelsicherheit andauern, die unter anderem Regeln für gentechnisch veränderte Sorten betreffen».

Für den SBV ist sehr wichtig, dass in der Schweizer Landwirtschaft die Gentechfreiheit auch in Zukunft gewährleistet werden kann. Eine Aushebelung der Gentechfreiheit über den Weg des Rahmenabkommens lehnt der SBV entschieden ab. Im Rahmenabkommen muss daher explizit ein Zusatz eingefügt werden, dass die Schweiz nicht verpflichtet ist, Rechtsakte der EU betreffend gentechnisch veränderte Sorten in den Bereichen der betroffenen Abkommen zu übernehmen.

Technische Handelshemmnisse

Es ist wichtig, dass das Rahmenabkommen erlaubt, die technischen Handelshemmnisse möglichst gering zu halten, sei dies auf Stufe der für die Landwirtschaft erforderlichen importierten Produktionsmittel oder des Exports von Agrarprodukten.

Personenfreizügigkeit (FZA)

Unter Einbezug unserer institutionellen Bedenken ist eine schleichende Aushöhlung des Lohnschutzes und Schwächung der heutigen FlaM zu befürchten.

Die im Abkommensentwurf nicht erwähnte bzw. nicht explizit ausgeschlossene Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Besonders problematisch ist der in der UBRL beinhaltete Ausbau der Sozialhilfeansprüche von nichterwerbstätigen Personen sowie von Personen, deren Arbeitsverhältnis unfreiwillig beendet wird. Zudem widerspräche die in der UBRL vorgesehene Ausweitung des Ausweisungsschutzes den Verfassungs- (Art. 121 BV, «Ausschaffungsinitiative») und Gesetzesvorgaben. Ein Ausschluss der Anwendung der UBRL muss im Rahmenabkommen festgehalten werden.

Der Systemwechsel bei der Koordination der Sozialversicherungen würde zu einem massiven Kostenanstieg führen. Hier ist eine explizite Ausnahme von der dynamischen Rechtsentwicklung zu statuieren.

Freihandelsabkommen (FHA) von 1972

Wir lehnen Art. 29 FHA (Entwurf für einen Beschluss des gemeinsamen Ausschusses) und generell eine Unterstellung des FHA unter das InstA ab.

Institutionelle Mechanismen

Gemäss Art. 4 Entwurf InstA müssen die Schweizer Behörden und Gerichte bei der Anwendung und Auslegung der betroffenen Abkommen neu zwingend die künftige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) berücksichtigen, was eine «Verschärfung» im Vergleich zu den bestehenden Marktzugangsabkommen wie FZA und Luftverkehrsabkommen darstellt, deren Bestimmungen lediglich eine Pflicht zur Berücksichtigung der vor Unterzeichnung der Abkommen ergangenen EuGH-Rechtsprechung vorsehen. Mit dieser Bestimmung sollen einheitliche Regeln für alle Teilnehmenden am EU-Binnenmarkt und somit eine grössere Rechtssicherheit geschaffen werden. Es liegt auf der Hand, dass damit mögliche Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU präventiv

Seite 3|3

verhindert werden sollen und letztlich gar nicht der Streitbeilegungsmechanismus zum Tragen kommt. Obschon das Bundesgericht bereits heute auch die nach der Unterzeichnung der Abkommen ergangene EuGH-Rechtsprechung (wie bspw. Rechtsprechung zum FZA) berücksichtigt, bzw. nur bei Vorliegen von triftigen Gründen davon abweicht, geht diese Verpflichtung zu weit.

Abzulehnen ist der Automatismus, wonach das Schiedsgericht in einem Streitfall, der eine Frage der Auslegung oder Anwendung von EU-Recht betrifft und dessen Klärung für die Beilegung der Streitigkeit notwendig ist, **den EuGH anrufen muss**. Gemäss Vertragstext ist die Auslegung durch den EuGH für das Schiedsgericht bindend. Die Bedeutung des EuGH wird somit für die Schweiz massiv ausgebaut. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anrufung des Schiedsgerichts durch die EU, die auf eine Heerschar von fachkundigen Juristen zurückgreifen kann, durch die Schweiz nicht verhindert werden kann.

Der vorgeschlagene Streitbeilegungsmechanismus beinhaltet für die Schweiz einen inhärenten Souveränitätsverlust, denn letztlich ist das «unabhängige» Schiedsgericht in seiner Entscheidung an die EuGH-Auslegung gebunden und dessen «Durchführungshilfe». Der SBV fordert ein wirklich unabhängiges Schiedsgericht, das ohne Konsultation des EuGH entscheidet.

Schlussbemerkungen

In der aktuellen Form kann der SBV dem Rahmenabkommen nicht zustimmen. **Das Abkommen muss zwingend nachgebessert bzw. ergänzt werden**. Die Schweiz muss sich hierfür aber die nötige Zeit ausbedingen. Dabei ist aber auch das Risiko mit zu berücksichtigen, dass der bilaterale Weg bei zu langem Zuwarten erodieren könnte, weil die EU nicht bereit wäre, bestehende Verträge zu aktualisieren bzw. neue abzuschliessen.

Selbstredend muss sichergestellt werden, dass die Schweiz auch weiterhin eine eigenständige Agrarpolitik betreiben kann. Aufgrund dieser Vorbehalte fordern wir, dass der Bundesrat keine Paraphierung des InstA vornimmt.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann sich der SBV mit dem Abschluss eines Rahmenabkommens einverstanden erklären.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Konsultation.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor